

Landkreis Spree-Neiße
FB Bau- und Planung
Frau Cindy Schröter
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst

Fachbereich Bau und Planung
- 431 -
Eingang am: 18. Nov. 2025
FBL: Team UDB:
SB Finanzen: SG 61.4:
KSM: SG 61.5:
SG 61.1: ZVS :



**STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ**

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Baugenehmigung

I. Sachentscheidung

1. Genehmigung

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung, gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), das nachgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen.

Grundstück: Cottbus, Hegelstraße 4

Gemarkung: Sachsendorf
Flur: 172
Flurstück: 322

**Vorhaben: Anbau Personenaufzug an Schulgebäude Haus B
Pückler Gymnasium**

2. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO

Keine

3. Nebenbestimmungen

3.1. Auflage

Die Baugenehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

DEZERNAT II.1
BAUEN UND
LIEGENSCHAFTEN

11.11.2025

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: 01094-2025-50

eingegangen: 15.07.2025

Fachbereich Bauordnung
untere Bauaufsichtsbehörde

Ansprechpartner/-in
Frau Müller

Besucheradresse:
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus
T 0355 612 4329
F 0355 612 134329
Ines.Mueller@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

 **Cottbus
Chóšebuz**

3.1.1. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (i.S. des § 64 Nr. 3 BbgBO)

Arbeitsschutz (LAVG)

Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG -Auflagen

1. Die Aufzugsanlage kann nur in Betrieb genommen werden, wenn im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein Zweiwege-Kommunikationssystem wirksam ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann. (§ 3 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen – ÜAnIG i.V. m. §§ 66 Abs.1 S 2; 9 Abs. 1 S. 2 Nr.7 und Anhang 1 Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung)

Begründung:

Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 lit. a) BetrSichV betreibt, hat dafür zu sorgen, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein Zweiwege-Kommunikationssystem wirksam ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann.

2. Die Höhe der umlaufenden Attika muss mindestens 1,00 m betragen. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe mindestens 1,10 m betragen. (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung, Ziffer 2.1 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung)

Begründung:

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen.

4. Kostentragungspflicht

Die Kosten der Baugenehmigung trägt der Antragsteller.

5. Gebühren

Für diese Baugenehmigung wurde eine Gebühr in Höhe von **3.066,00 €** festgesetzt. Diese ist bereits entrichtet.

II. Genehmigungsgegenstand

1. Sachverhalt

Mit Antrag vom (eingegangen am 15.07.2025) beehrte der Antragsteller den Anbau eines Personenaufzuges an das Schulgebäude Haus B Pückler Gymnasium.

2. Antragsunterlagen

- 2.1. Antrag auf Baugenehmigung vom 07.07.2025
- 2.2. Baubeschreibung vom 01.07.2025
- 2.3. Betriebsbeschreibung vom 01.07.2025
- 2.4. Baubeschreibung allgemein
- 2.5. Nutzflächenberechnung
- 2.6. Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 11.08.2020
- 2.7. Objektbezogener Lageplan vom 25.06.2025
- 2.8. Grundrisse vom 25.06.2025
- 2.9. Schnitte vom 25.06.2025
- 2.10. Ansichten vom 25.06.2025
- 2.11. Herstellungskosten des Vorhabens vom 01.07.2025

3. Bautechnische Prüfung

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist gemäß § 66 Abs. 1 BbgBO nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise).

Die Einhaltung der Anforderungen an die bautechnischen Nachweise ist nicht Gegenstand der Sachentscheidung der Baugenehmigung. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise ist, soweit prüfpflichtig, gemäß § 66 Abs. 3 BbgBO durch einen Prüfbericht zu bestätigen.

Der Brandschutznachweis muss für das vorliegende Vorhaben geprüft sein. Der Prüfbericht über die Prüfung des Brandschutznachweises vom 10.11.2025 [Az.: 1434-2025-50] liegt gemäß § 66 Abs. 3 S. 4 BbgBO zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung vor.

III. Begründung

1. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 59 Abs. 1 Alt. 1 BbgBO bedürfen die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Baugenehmigung. Das Vorhaben ist baugenehmigungspflichtig, da die §§ 60 bis 62, 76 und 77 BbgBO vorliegend nicht zur Anwendung kommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus ist gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 BbgBO für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde. Die Prüfung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S. des § 72 Abs. 1 BbgBO entgegenstehen.

Soweit festgestellt wurde, dass vom Prüfungsumfang erfasste gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird deren Einhaltung mit den unter Ziff. 3 des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt. Diese werden nachfolgend wie folgt begründet.

1.1. Begründung Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung

Da auf die Baugenehmigung ein Anspruch besteht, darf gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG diese nur mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

1.2. Prüfung der Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, § 64 Nr. 1 BbgBO

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des einfachen B-Plans Nr. S/70-89/19.

Das geplante Vorhaben entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Sachsendorf-Madlow (aus DDR-Zeiten übergeleitet). Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen enthält, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Die sanierungsrechtliche Genehmigung kann erteilt werden.

IV. Inhaltsbestimmungen / Hinweise

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

1. Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 lit. a) Betriebssicherheitsverordnung sind vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen (§ 7 Abs. 1 ÜAnIG i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 und Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3 BetrSichV).
2. Vor der Inbetriebnahme einer Aufzugsanlage ist ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe, mit Hilfe des Zweiwege-Kommunikationssystems, unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vorder Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen (§ 6 Abs. 1 und Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV).
3. Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 lit. a) BetrSichV sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen (Hauptprüfung). Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen dürfen zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 und Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1 BetrSichV).
Zusätzlich ist in der Mitte des Prüfzeitraumes zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen

eine Prüfung der Aufzugsanlage durchzuführen (Zwischenprüfung). Die durch eine ZÜS durchzuführende Zwischenprüfung umfasst Sicht- und einfache Funktionsprüfungen sicherheitstechnischer Einrichtungen und die Prüfung ausgewählter sicherheitsrelevanter Bauteile (§ 16 und Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.3 BetrSichV).

4. Während der Öffnungszeiten der Bildungseinrichtung sind für die Baumaßnahmen lärm- und vibrationsreduzierte Bauverfahren und Baumaschinen auszuwählen und einzusetzen. (§§ 7, 10 Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung)
5. Die Baustellenbereiche sind so abzugrenzen bzw. zu sichern, dass Beschäftigte und Dritte nicht gefährdet werden. (§§ 4,8 und 9 Arbeitsschutzgesetz)

Hinweis zu den Rechtsvorschriften

Soweit im vorliegenden Dokument keine weiteren Hinweise erfolgten, handelt es sich bei den Rechtsvorschriften und Richtlinien um die Bekanntmachungen in der jeweils geltenden Fassung.

Sie können die zitierten Rechtsvorschriften in ihren Textfassungen auf den Internetseiten <http://www.bundesrecht.juris.de> bzw. <http://www.bravors.brandenburg.de> und <http://www.mil.brandenburg.de> unter Planen & Bauen Rechtsquellen sowie die Satzungen der Stadt Cottbus auf <http://www.cottbus.de/abfrage/satzungen/index.pl> einsehen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Sachbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, zweckmäßigerweise bei dem Fachbereich Bauordnung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chósebuz, zu erheben. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse des Fachbereichs bauordnungsamt@cottbus.de zu übermitteln.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Ines Müller

Anlagen